

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1966	Nummer 24
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 23 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2001 236	18. 1. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Änderung der Bezeichnung des Staatshochbauamtes für die Medizinische Akademie Düsseldorf	346
20021 20020	13. 1. 1966	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Koordinierung der Beschaffung und des Einsatzes von Datenverarbeitungsanlagen	346
21250	27. 12. 1965	RdErl. d. Innenministers Lebensmittelüberwachung; hier: Wassergehalt der Margarine	346
453	17. 1. 1966	RdErl. d. Innenministers Aufbewahrungsfristen für Bußgeldakten der Verwaltungsbehörden	346
641	11. 1. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Ablösung öffentlicher Baudarlehen	346
7834	12. 1. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mitwirkung der Amtstierärzte bei der Beurteilung von Tierquälereien	347

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
10. 1. 1966	347
12. 1. 1966	348

I.

2001
235**Aenderung der Bezeichnung des Staatshochbauamtes
für die Medizinische Akademie Düsseldorf**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 1. 1966 — V A 1 — 8.01.8.35 — Tgb.Nr. 2790.66

Die Landesregierung hat am 16. 11. 1965 den Kultusminister ermächtigt, dem Antrage der Medizinischen Akademie Düsseldorf auf Änderung ihrer Bezeichnung in „Universität Düsseldorf“ stattzugeben. Auf Grund dessen hat die Medizinische Akademie Düsseldorf mit Erlaß d. Kultusministers v. 29. 12. 1965 — I A 1 — 47 — 03.5 die Bezeichnung „Universität Düsseldorf“ erhalten. Es wird daher mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung „Staatshochbauamt für die Medizinische Akademie Düsseldorf“ in „Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf“ geändert.

— MBl. NW. 1966 S. 346.

20021
20020**Koordinierung der Beschaffung und des Einsatzes
von Datenverarbeitungsanlagen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — I A 4.15 — 20.94.8 — u. d. Finanzministers — 0 2053 — 86 — II B 1 — v. 13. 1. 1966

Einer Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landtages entsprechend wurde eine Zentralstelle für die Koordinierung der Beschaffung und des Einsatzes von Datenverarbeitungsanlagen einschließlich der Eingabegeräte (z. B. Buchungsmaschinen mit Anschlußlochung) geschaffen.

Zentralstelle ist der Unterausschuß „Datenverarbeitung“ im Ausschuß für Organisationsfragen (§ 7 Gemeinsame Geschäftsordnung — GGO —). Er ist mit Billigung der Landesregierung gebildet worden. Dem Unterausschuß gehören die Vertreter des Finanzministers, des Innenministers, des Arbeits- und Sozialministers und des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten an. Alle Ressorts sind berechtigt, in den Unterausschuß Vertreter zu entsenden, wenn sie ihre Teilnahme mit Rücksicht auf den Beratungsgegenstand für notwendig halten. Den Vorsitz in diesem Ausschuß führt der Vertreter des Finanzministeriums. Die Geschäfte führt die Geschäftsstelle des Ausschusses für Organisationsfragen beim Innenminister. Jedes Ressort hat die Möglichkeit, die Behandlung einer Frage im Ausschuß für Organisationsfragen, nachdem sie vorher im Unterausschuß erörtert worden ist, zu verlangen. Werden im Bereich von Verwaltung, Wissenschaft und Forschung Datenverarbeitungsanlagen aus Landesmitteln wesentlich gefördert, so ist der Ausschuß vorher zu unterrichten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Es wird gebeten, künftig die Zustimmung des Unterausschusses „Datenverarbeitung“ im Organisationsausschuß einzuholen,

a) sobald die Anforderung von Mitteln im Haushaltsvoranschlag für Datenverarbeitungsanlagen einschließlich der Eingabegeräte (z. B. Buchungsmaschinen mit Anschlußlochung) beabsichtigt ist
und

b) bevor die Bestellung dieser Geräte vorgenommen wird.

Da der Unterausschuß „Datenverarbeitung“ einen umfassenden Überblick über die im Lande Nordrhein-Westfalen vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen hat, wird gebeten, ihm auch in den Fällen, in denen Datenverarbeitungsanlagen ausschließlich aus Bundesmitteln beschafft werden sollen, hinsichtlich der Auswahl der Anlagen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

— MBl. NW. 1966 S. 346.

21250

**Lebensmittelüberwachung;
hier: Wassergehalt der Margarine**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1965 — VI B 5 — 42.13.13

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat auf Grund des § 18 des Milch- und Fettgesetzes i. d. F. v. 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 529) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen am 10. Dezember 1965 die Verordnung über den Fettgehalt der Margarine erlassen (Bundesanzeiger Nr. 235.65 vom 15. 12. 1965).

Nach § 1 der o.a. Verordnung darf Margarine, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 80 Gewichtsteile Fett enthält, gewerbsmäßig nicht zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Die Verordnung tritt gemäß § 5 sechs Wochen nach der Verkündung in Kraft. Mein RdErl. v. 25. 3. 1965 (MBl. NW. 490-SMBI. NW. 21250) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1966 S. 346.

453

**Aufbewahrungsfristen für Bußgeldakten
der Verwaltungsbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1966 — I C 2.19 — 24.12.14

Da über die Aufbewahrungsfristen für Vorgänge, die anläßlich eines Bußgeldverfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entstehen, keine bindenden Vorschriften bestehen, bitte ich, die Verwaltungsvorgänge in Bußgeldsachen fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Akten abgeschlossen worden sind.

Soweit Archivinteressen bestehen, können die Bußgeldakten nach Ablauf der Frist den Archiven überlassen werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

— MBl. NW. 1966 S. 346.

641

Ablösung öffentlicher Baudarlehen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 1. 1966 — Z A 3 — 4.747

Durch das am 1. September 1965 in Kraft getretene Gesetz zur verstärkten Eigentumsbildung im Wohnungsbau und zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbauänderungsgesetz 1965) v. 24. August 1965 (BGBl. I S. 945) sind die für die Ablösung öffentlicher Baudarlehen geltenden Vorschriften der §§ 69 und 109 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in wesentlichen Punkten geändert worden. Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz v. 23. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2148) trägt der veränderten Rechtslage Rechnung.

Im einzelnen ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage folgende Änderungen:

1. Der Ablösungsbetrag wird künftig ausschließlich anhand von Tabellen ermittelt. Die Tabellenwerte sind auf den Restschuldbestand im Zeitpunkt der Ablösung abgestellt. Darin ist eine Abkehr von dem bisherigen Verfahren zu sehen, das die Berechnung des Ablösungsbetrages auf den Ursprungsbetrag des Darlehens bezog. Durch die Umstellung auf den Restschuldbestand wird eine genauere Ermittlung des Ablösungsbetrages erreicht.
2. Der § 69 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bezieht die Ablösung öffentlicher Baudarlehen auf alle Eigenheime, Eigensiedlungen und eigengenutzte Eigentumswohnungen, stellt also nicht mehr auf das einschränkende Erfordernis der Familienheimmeigenschaft ab. Dies bedeutet, daß jetzt auch eine Einzelperson, also nicht mehr wie bisher nur eine Familie, die Ablösungsvergünstigung in Anspruch nehmen kann. Allerdings

bleibt nach wie vor Voraussetzung, daß das Eigenheim im Eigentum einer natürlichen Person stehen muß und daß es nicht mehr als 2 Wohnungen enthält, von denen eine Wohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seinen Angehörigen bestimmt ist.

3. Der Anwendungsbereich der §§ 69 und 70 des Zweiten Wohnungsbauugesetzes ist durch § 109 Abs. 4 des Zweiten Wohnungsbauugesetzes auf öffentlich geförderte Eigenheime, Eigensiedlungen und eigengenutzte Eigentumswohnungen, die nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind, erweitert worden. Einer Anerkennung als Familienheim oder eigengenutzte Eigentumswohnung bedarf es nicht mehr.

Aufgrund dieser geänderten Rechtslage ist mein RdErl. v. 5. 7. 1961 — Z C 2 — 4.742 — (SMBI. NW. 641) überholt. Dieser RdErl. wird hiermit aufgehoben.

4. Der bisherige § 69 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbauugesetzes, der im Falle der Errichtung von Kaufeigenheimen und Trägerkauf-eigenheimen schon dem Bewerber die Ablösung des öffentlichen Baudarlehens ermöglichte, ist ersatzlos entfallen. Im Hinblick auf die insoweit geänderte Rechtslage sind Anträge auf Ablösung öffentlicher Baudarlehen von Bewerbern nicht mehr entgegenzunehmen.
5. Im § 69 Abs. 2 des II. WoBauG i. d. F. v. 1. September 1965 ist bestimmt worden, daß für Schwerbeschädigte und ihnen gleichgestellte Personen eine günstigere Regelung vorgesehen werden kann. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch gemacht worden. Insoweit verweise ich auf die der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbauugesetz beigelegte Vervielfältigtabelle, die eine Sonderregelung für Schwerbeschädigte und ihnen gleichgestellte Personen ausweist.
6. In Anlehnung an die bisherige Staffelung nach der Kinderzahl ist eine weitere Staffelung für Ablösende mit 9 und mehr Kindern geschaffen worden, um den Familien mit 9 und mehr Kindern einen größeren Kapitalnachlaß gewähren zu können.
7. Der § 2 der neu gefassten Ablösungsverordnung regelt die Ablösungsberechtigung in besonderen Fällen. Absatz 1 behandelt den Fall des Miteigentums und räumt dem Miteigentümer die Wahl zwischen 2 Ablösungsarten ein. Diese Regelung schien nach den bisher gewonnenen Erfahrungen erforderlich, um den tatsächlichen Gestaltungsmöglichkeiten und -bedürfnissen des Miteigentums gerecht zu werden. Absatz 2 berücksichtigt den nicht seltenen Fall, daß Kinder durch Erbfolge oder durch Rechtsgeschäft Eigentum oder Miteigentum erlangt haben. Da wirtschaftlich gesehen die Darlehenverpflichtungen hier in aller Regel von den Unterhaltpflichtigen getragen werden, erschien es angebracht, auch diesen Personen die Berechtigung der Ablösung einzuräumen.

8. Während nach der bisherigen Fassung der Ablösungsverordnung ein günstigerer Ablösungszinssatz nur dann gewährt wurde, wenn dem Ablösenden im Zeitpunkt der Entrichtung des Ablösungsbetrages Kinderermäßigung nach dem Einkommensteuergesetz zustand oder gewährt wurde und das Kind oder die Kinder gleichzeitig zu seinem Haushalt gehörten, ist die Haushaltstugehörigkeit für Kinder eines Ablösenden ab sofort nicht mehr erforderlich.

Im Absatz 2 des Artikels IV der derzeitigen Fassung der Ablösungsverordnung ist bestimmt worden, daß auf Ablösungen, die nach dem 31. 8. 1965 und vor dem 31. 12. 1965 durchgeführt oder die vor dem 31. 12. 1965 eingeleitet worden sind, abweichend von Absatz 1 die Ablösungsverordnung in ihrer bisherigen Fassung Anwendung findet, sofern der Ablösende hierdurch günstiger gestellt wird. In der Regel kann die Feststellung darüber, in welchem Falle der Ablösende günstiger gestellt ist, dem Ablösenden überlassen bleiben. Ich bin daher damit einverstanden, daß Sie aufgrund des Artikels IV der derzeitigen Ablösungsverordnung nur auf Antrag tätig werden. Abschließend bitte ich, den Wortlaut der Abrechnungsbescheinigung der neuen Rechtslage anzupassen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr in Essen,
Oberfinanzdirektionen,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
— als darlehensverwaltende Stellen —
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Haroldstr. 3,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
in Düsseldorf, Friedrichstr. 56—60,
Landesbank für Westfalen
— Girozentrale —
in Münster, Friedrichstr. 1.

— MBI. NW. 1966 S. 346.

7834

Mitwirkung der Amtstierärzte bei der Beurteilung von Tierquälereien

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 1. 1966 — II C 4 — 4200 Tgb.Nr. 107.66

1. Ergibt sich in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz oder in sonstigen behördlichen Verfahren, z. B. nach § 11 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes, die Notwendigkeit, einen Sachverständigen zu hören, so ist es im Interesse des Tierschutzes erwünscht, einen Amtstierarzt zuzuziehen.
- 1.1 So wird z. B. in Anzeigefällen wegen Tierquälerei sehr oft die Feststellung erforderlich, ob unter Berücksichtigung der körperlichen Beschaffenheit und des nicht selten beeinträchtigten oder veränderten Gesundheitszustandes in einem bestimmten Falle von Tierquälerei gesprochen werden kann oder nicht.
2. Ich bitte daher die Polizei- und Ordnungsbehörden, beim Verdacht eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz in geeigneten Fällen eine gutachtlische Außenprüfung des zuständigen Amtstierarztes herbeizuführen.
- 2.1 In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist die Entscheidung, ob ein Sachverständiger hinzuzuziehen ist, grundsätzlich Sache der Staatsanwaltschaft. Gestattet die Anordnung der Hinzuziehung eines Sachverständigen keinen Aufschub, so ist die Polizei befugt, die Anordnung in eigener Zuständigkeit zu treffen (§ 163 Abs. 1 StPO).
- 2.2 Die Amtstierärzte haben sich den genannten Behörden zur Verfügung zu stellen; die Sachverständigenhaftigkeit ist Dienstaufgabe.
3. Mit Veröffentlichung dieses RdErl. tritt der RdErl. v. 14. 12. 1962 (SMBI. NW. 7834) außer Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister.

— MBI. NW. 1966 S. 347.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministers v. 10. 1. 1966 — I C 1-24 — 13.128

Dem Förderkreis Westfälisches Freilichtmuseum technischer Kulturdenkmale e. V. in Hagen, Bahnhofstraße 18, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Werbung bei ausgewählten Persönlichkeiten der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens durch persönliche Vorsprache der Veranstalter zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für den Aufbau des Westfälischen Freilichtmuseums verwendet werden.

— MBI. NW. 1966 S. 347.

Ausländerwesen;**hier: Einreise von Schweizer Staatsangehörigen
zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit**

RdErl. d. Innensenministers v. 12. 1. 1966 — I C 3/13 — 38.90

Nach § 5 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz (DVAuslG) sind Ausländer, die im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen. Soweit jedoch in zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine Befreiung vom Sichtvermerkszwang nach bisherigem Recht bestimmt ist, gilt diese nach § 5 Abs. 2 der DVAuslG vom Inkrafttreten des Ausländergesetzes an als Befreiung von dem Erfordernis, die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen. Da eine solche Befreiung in Artikel 2 des deutsch-schweizerischen Abkommens über die Aufhebung des Paßzwanges v. 21. Juli 1956 (GMBL S. 356) vereinbart worden ist, sind Schweizer Bürger, die im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, nicht verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen.

Nach Artikel 5 des genannten Abkommens haben sich Schweizer Bürger, die sich als Arbeitnehmer in das Bundesgebiet begeben wollen, vor der Einreise die Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis zu beschaffen. Diese Regelung ist weder durch das Ausländergesetz noch durch die Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz beseitigt worden. Die Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis wird durch eine Bescheinigung der Ausländerbehörde nachgewiesen, daß sie bereit ist, die Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise zu erteilen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist weder erforderlich noch gesetzlich vorgeschrieben. Gesetzliche Hindernisse stehen ihr andererseits aber nicht entgegen. Sie ist zu erteilen, wenn Schweizer Bürger sie ausdrücklich vor der Einreise bei einer Auslandsvertretung in der Schweiz beantragen. In diesen Fällen ist auch die vorherige Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde gemäß § 5 Abs. 5 DVAuslG einzuholen.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— MB1. NW. 1966 S. 348.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.